

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der S&K LABEL spol. s r.o.

## I.

### Einleitungsbestimmungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend als AGB) der Organisation S&K LABEL spol. s r.o., Blanenská 1860, 664 34 Kuřim, Ident.-Nr.: 44962878 (weiter als Lieferant) bilden untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrags oder der den Kaufvertrag ersetzenden verbindlichen Bestellung.
2. Die AGB legen die Hauptgrundsätze für die Lieferanten-Abnehmer-Beziehung, die Bedingungen der Produktion und der Lieferungen sowie die Handhabung der im Vertragsverhältnis vereinbarten Produkte fest.

## II.

### Bestellungen, Abschluss und Erfüllung der Verträge

1. Die gemeinsamen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer sind jeweils vertraglich geregelt, wobei auch das aufgrund der durch den Lieferanten bestätigten Bestellung begründete Verhältnis für abgeschlossen gilt.
2. Der Abnehmer hat bei der Begründung einer neuen Lieferanten-Abnehmer-Beziehung dem Lieferanten sämtliche seine Identifikationsnachweise, d.h. insbesondere eine Kopie des Handelsregistrauszugs bzw. des Gewerbescheins und die Bescheinigung über die Zuteilung seiner Firmenidentifikationsnummer zur Verfügung zu stellen.
3. Der Abnehmer wird weiter nach Umsetzung seiner Anforderung (Bestellung), sämtliche von dem Lieferanten spezifizierte Unterlagen liefern, die zur Produktumsetzung erforderlich sind und wird ihm die erforderliche Mitwirkung im Zusammenhang mit der Spezifizierung aller Parameter des zu liefernden Produkts (Produktionsunterlagen, Korrekturen, Muster, Lieferbedingungen u. ä.) gewähren.
4. Gewährt der Abnehmer dem Lieferanten nicht die erforderlichen Unterlagen oder seine Mitwirkung in dem Vorbereitungszeitraum, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Produktionsbeginn des Produkts bis zu dem Zeitpunkt einzustellen, zu dem diese Bedingungen erfüllt sind, und die vereinbarte Leistungsfrist um die Verzugszeit zu verlängern.
5. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die Bestellung eines Abnehmers, der in der Vergangenheit seinen Vertragsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, abzulehnen.
6. Der Lieferant haftet nicht für sachliche oder inhaltliche Differenzen in dem von dem Abnehmer gelieferten Auftrag (Bestellung, Unterlagen), falls der Abnehmer darauf nicht schriftlich hingewiesen und ihre Behebung gefordert hat, oder in den Fällen, wenn der Lieferant den Besteller auf die Differenzen hingewiesen hat und der Besteller trotzdem auf ihrer Einhaltung bestanden hat, ebenso wenn der Lieferant diese Differenz nicht feststellen konnte. Wird mit diesen Einflüssen die Qualität des Auftrags und nachfolgend die Qualität des Endprodukts reduziert, wird diese Tatsache als keine Differenz (unqualitative Leistung) seitens des Lieferanten gehalten.
7. Der Lieferant haftet nicht für eventuelle Verletzung des geistigen Eigentums oder der Urheberrechte, die im Vertragsverhältnis (Produktauftrag) der Abnehmer begeht. Im Falle der Geltendmachung von jedweden Strafen gegenüber dem Lieferanten wegen einer solchen Verletzung ist der Lieferant berechtigt, von dem Abnehmer den Ersatz des so entstandenen Schadens zu verlangen.
8. Sämtliche Parameter des zu liefernden Produkts sind in dem Preisangebot, gegebenenfalls in dem damit verbundenen Korrekturabzug spezifiziert, die vor der ersten Umsetzung der Produktherstellung vorgelegt wurde.

9. Die verbindlichen Mindestangaben bei Produkthanfrage sind:
  - Produktbezeichnung
  - Produktform
  - ProduktmaÙe
  - verwendetes Material
  - Menge
  - Farbenanzahl
  - graphische Vorlage
  - Spezifizierung der Ausgangsausföhrung (Aufwicklung, Parameter der Einheitsverpackung, ...)
  - beabsichtigte Anwendungsweise
  - beabsichtigte Nutzung (Oberflächenspezifizierung,...)
  - erforderlicher Liefertermin
10. Die verbindlichen Mindestangaben bei der ersten Produktbestellung sind:
  - interne Bezeichnung (Code) des Produkts des Abnehmers, falls sie festgelegt ist
  - Produktbezeichnung gemäß dem Preisangebot des Lieferanten
  - ProduktmaÙe
  - bestellte Produktmenge
  - Preis und Nummer des Preisangebots des Lieferanten
  - erforderlicher Liefertermin
  - Lieferanschrift
  - Rechnungsanschrift
  - genehmigter Korrekturabzug (sofern ausgestellt)
11. Mindestangaben bei wiederholter Produktbestellung sind:
  - Referenzcode der Datenposition des Lieferanten (Abkürzung – siehe Rechnung / Lieferschein);
  - zulässig ist auch die interne Bezeichnung des Abnehmers
  - Produktbezeichnung
  - Menge
  - Preis und Nummer des Preisangebots des Lieferanten
  - erforderlicher Liefertermin
  - Lieferanschrift
  - Rechnungsanschrift
12. Der Abnehmer bezahlt die von dem Lieferanten festgelegten mit der Produktionsvorbereitung verbundenen Kosten – insbesondere für die Druckformen und Stanzwerkzeuge. Diese bleiben sein Eigentum und werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der letzten Produktionsumsetzung des Produkts bei dem Lieferanten für die weitere mögliche Verwendung gelagert. Holt sie der Abnehmer nicht binnen 14 Monaten ab der letzten Produktionsumsetzung des Produkts ab, steht dem Lieferanten das Recht zu, über diese nach seinem Ermessen zu verfügen.
13. Bei manchen Ausgangsmaterialien, Halbfabrikaten für die Produktion (nachstehend als nicht standardmäßige Materialien), die nicht in dem üblichen Angebot des Lieferanten stehen, wird von ihrem Hersteller eine Mindestabnahmemenge verlangt. Bei Produktionsplanung des Produkts von diesen nicht standardmäßigen Materialien wird der Lieferant den Abnehmer im Voraus auf diese Tatsache hinweisen. Der Abnehmer hat in dem Falle, dass er eine solche Bestellung bestätigt, bei der ersten Produktionsumsetzung des Produkts die ganze angeschaffte Materialmenge zu bezahlen. Den Materialteil, der eventuell nicht verwendet wird, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Abnehmer für einen Zeitraum von 6 Monaten ab der ersten Umsetzung für die weitere mögliche Verwendung lagern. In den nachfolgenden Umsetzungen (erneute Produktion) wird vom Preis der verhältnismäßige Teil des bezahlten Eingangsmaterialwertes abgezogen. Läuft die angeführte sechsmonatige Frist ab, ohne dass es zur weiteren Umsetzung gekommen wäre, steht dem Lieferanten das Recht zu, über den nicht verwendeten Materialteil nach seinem Ermessen ohne vorherigen Hinweis an den Abnehmer zu verfügen.
14. Mit der Produktumsetzung wird jeweils erst aufgrund des von beiden Parteien bestätigten Vertrags (Bestellung) begonnen. Die Ausgangsgrundlage für den Abschluss des Vertragsverhältnisses (Vertrag / Bestellung) zwischen den beiden Parteien bildet das Preisangebot, das von dem Lieferanten aufgrund der schriftlichen Anfrage des Abnehmers mit Spezifizierung der Produkthanforderungen zugesendet wird. Sofern vom Lieferanten ein Korrekturabzug

- (insbesondere bei Produkten mit Aufdruck) angefertigt wurde, wird auch diese nach deren Überprüfung und schriftlicher Genehmigung durch den Abnehmer eine verbindliche Unterlage. Auf Grundlage des Preisangebots, das gegebenenfalls um einen genehmigten Korrekturabzug ergänzt wird, erstellt der Abnehmer die Bestellung mit den verbindlichen Angaben gemäß Art. 10 und 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten ist der Kaufvertrag abgeschlossen.
15. Vereinbaren die Vertragsparteien die Vertragsaufhebung, hat der Abnehmer dem Lieferanten sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgewandten Umsetzungskosten, und zwar bis zur Höhe des gesamten vertraglich vereinbarten Preises zu bezahlen.
  16. Der Lieferant informiert den Abnehmer über alle Tatsachen, die Einfluss auf die Qualität des Produkts oder dessen beabsichtigte Nutzung haben könnten.
  17. Das gelieferte Produkt wird in jener Qualität angefertigt und geliefert, die den Möglichkeiten der entsprechenden Produktionstechnologie und den durch die Bestellung bestätigten Parametern entspricht. Wenn durch das Preisangebot bzw. der grafischen Standvorlage nicht anders estgelegt, beträgt die Produktionstoleranz üblicherweise: für Abmessungen der Stanzkontur (Etikettenabmessungen) +/- 0,5 mm, für Abstände zwischen Etiketten +/- 0,5 mm, an den Verbindungstellen des Trägerpapiers jedoch +/- 5 mm, für die Breite des Trägerpapiers mit den Etiketten +/- 1,5 mm, für die Distanz des Etikettenrands vom Trägerpapierrand +/- 0,75 mm, für die Position aller grafischen Elemente (z.B. Druck, Prägung) gegenüber der Stanzkontur +/- 3 mm in beiden zueinander rechtwinkligen Richtungen; für die Position der Perforations- und Stanzlinien gegenüber dem Beschnitt der Stanzkontur der Etikette +/- 3 mm in beiden zueinander rechtwinkligen Richtungen; die zulässige Farbtonabweichung bei direkten Farben beträgt bis zu  $\Delta E = 4$ .
  18. Der Lieferant haftet für die Leserlichkeit in vollem Umfang lediglich bei jenen Barcodes, deren Maße und Farbausführung (inklusive Hintergrundfarbe) die Anforderungen der einschlägigen Normen erfüllen (EAN). Der Lieferant haftet nicht für die inhaltliche, sachliche Richtigkeit der Codes.
  19. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Aufdrucke von Etiketten, die als Musterware oder Freigabevorlage bestimmt sind, zu einem Preis von CZK 1.500,--/Grafik/Material zu verrechnen, soweit mit der Abnehmer nicht anders vereinbart ist. Der Digitaldruck versteht sich ohne Endbearbeitung, Schnitt und Verpackung. Die Länge der gelieferten Drucke beträgt ca. 1 Meter gedrucktes Material ohne Lack. Der Lieferant hat dieser Drucke innerhalb von 4 Werktagen ab der Genehmigung der grafischen Korrektur vorzubereiten.
  20. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Teilnahme des Kunden beim Druck ohne Rücksicht auf die Technologie in Rechnung zu stellen. Die erste Stunde des Genehmigungsverfahrens ist kostenlos. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Betrag von CZK 2.500,--/Std. (Preis der Maschinenstunde für den Druck) verrechnet. Alle technischen Toleranzen sowie die Bedingungen zur Genehmigung sendet der Gebietsvertreter des Lieferanten dem Abnehmer stets auf Anfrage vor Beginn des Genehmigungsverfahrens.
  21. Der Lieferant kann in der Lieferung, in Bezug auf die charakteristischen Möglichkeiten der Produktionstechnologie, von der vom Abnehmer spezifizierten Menge abweichen, und zwar höchstens um +/-5% von der gesamten einmalig gelieferten Ware eines Postens. Der Abnehmer hat die diesen Gesichtspunkt erfüllende Ware abzunehmen und den Preis für die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen.
  22. Sämtliche Handlungen des Lieferanten und des Abnehmers können ebenso per Telefax oder E-Mail durchgeführt werden.
  23. **Kontaktanschrift des Lieferanten:**  
**S&K LABEL spol. s r.o. – Obchodní oddělení (Geschäftsabteilung)**  
**Blanenská 1860, 664 34 Kuřim**

### III.

#### **Kaufpreis und Zahlungsbedingungen**

1. Das Preisangebot enthält den Vorschlag der Preise (Kosten) für die Umsetzung der Anforderungen des Kunden, inklusive Vorschlag der Zahlungsbedingungen.
2. Soweit durch das Preisangebot des Lieferanten nicht anders vorgeschlagen, gilt, dass der Kaufpreis EXW (ohne eingerechnete Transportkosten) festgelegt ist.

3. Dem Produktpreis sind der gültige Mehrwertsteuersatz sowie fallweise alle weiteren Steuern, Zollgebühren oder sonstige Abgaben, die zum Zeitpunkt der Produktauslieferung gültig sind, hinzuzurechnen.
4. Der Preis für Produkte aus dem Standardangebot des Lieferanten (Etiketten PRINT, TABELLIERund PREISETIKETTEN) beruht auf der am Tag der Ausstellung der Bestellung durch den Abnehmer gültigen Preisliste des Lieferanten (Sortiment- und Preisangebot).
5. Die Zahlungsbedingungen können individuell vereinbart werden, auf Grundlage des Vorschlags in dem Preisangebot des Lieferanten.
6. Der Abnehmer hat dem Lieferanten den vereinbarten Kaufpreis unter den vereinbarten Bedingungen zu bezahlen.
7. Der Lieferant stellt einen Steuerbeleg (Originalrechnung) nicht früher als zum Termin der steuerbaren Leistung, d.h. zum Auslieferungstermin, zusammen mit dem Lieferschein aus.
8. Im Falle eines Zahlungsverzugs durch den Abnehmer ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% vom Schuldbetrag für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs ab dem Datum der Zahlungsfälligkeit in Rechnung zu stellen.

#### IV. Lieferbedingungen

1. Der Lieferant übergibt das Produkt dem Abnehmer zu dem Termin laut bestätigter Bestellung.
2. Im Falle des Verzugs des Lieferanten mit der Produktlieferung ist der Abnehmer berechtigt, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% vom Preis des verspätet gelieferten Produkts für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs ab dem vereinbarten Vertragsliefertermin in Rechnung zu stellen.
3. Soweit im Preisangebot des Lieferanten nicht anders vorgeschlagen, wird eine Position für die Transportkosten laut der nachfolgend angeführten Regelung automatisch in Rechnung gestellt. Die Höhe der Transportkosten, soweit mit dem Geschäftspartner vertraglich nicht anders vereinbart, richten sich nach dem Gesamtwert der Fracht an dem gegebenen Tag zu einem Ort und wird in der Rechnung jeweils als eigene Position angeführt. Diese Regelung bezieht sich auf den Transport von Waren innerhalb von Tschechien.

<b>Gesamtwert der Fracht ohne DPH/Tag</b>	<b>Transportkosten</b>
bis 5 Tsd. CZK	160 CZK
bis 10 Tsd. CZK	320 CZK
bis 30 Tsd. CZK	640 CZK
bis 50 Tsd. CZK	1 280 CZK
bis 100 Tsd. CZK	2 560 CZK
über 100 Tsd. CZK	0 CZK

4. Besorgt der Abnehmer den Transport mit seinem Frachtführer auf seine eigene Rechnung, hat er dies in seiner Bestellung anzuführen. Die eigentliche Warenlieferung gilt mit der Übergabe der Ware an diesen Frachtführer als ausgeführt. Mit dieser Übergabe geht die Schadensgefahr an der Sache an den Abnehmer über. In diesem Fall gilt, dass der Liefertermin mit der Freigabe des Produkts zur Abnahme (Mitteilung des Lieferanten an den Abnehmer) erfüllt ist.
5. Sofern der Abnehmer nicht schriftlich angibt, dass er selbst die Ware direkt in der Betriebsstätte des Lieferanten abnimmt, ist der Lieferant berechtigt, das bestellte Produkt laut Tabelle im Pkt. 3 auszuliefern.
6. Der Lieferant liefert die ganze bestellte Menge auf einmal. Im Falle der Anforderung des Abnehmers auf Teillieferungen ist der Lieferant berechtigt, mit jeder Teilerfüllung einen Betrag von 50,-CZK/besetzter Palettenplatz/Tag in Rechnung zu stellen.
7. Mit der Übernahme des Produkts wird das Produkt das Eigentum des Abnehmers. Dieser hat die Übernahme im Lieferschein oder im entsprechenden Beleg des Frachtführers (Kontrollliste) zu bestätigen.

8. Der Abnehmer hat das gelieferte Produkt bei der Übernahme zu prüfen und bei Feststellung von Differenzen sofort den Lieferanten zu kontaktieren und eine schriftliche Mitteilung über die festgestellte Differenz im Einklang mit der Reklamationsordnung des Lieferanten zu senden.
9. Sofern durch die Vertragsparteien die Rückgabe der Logistikverpackung vereinbart ist, hat dies der Abnehmer gemäß den im Voraus vereinbarten Bedingungen durchzuführen.
10. Werden diese Verpackungen nicht gemäß den angeführten Bedingungen retourniert, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem Abnehmer deren vollen Preis gemäß der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.
11. Handelt es sich dabei um Europaletten als Pfandverpackung, muss das Lieferanten-Abnehmer-Verhältnis durch eine der folgenden Arten abgeklärt werden:
  - a) dem Abnehmer geliehene Pfandverpackungen  
Der Abnehmer ist angehalten, geliehene Pfandverpackungen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Auslieferungstag der Ware (Paletten mit Fertigerzeugnissen) zu retournieren. Sowohl der Lieferant als auch der Abnehmer haben ein Verzeichnis über die Menge und Art der geliehenen Pfandverpackungen zu führen, und zwar so, dass es möglich ist, in vereinbarten Zeiträumen den Stand des Verpackungskontos beider Parteien abzugleichen.
  - b) dem Abnehmer verkaufte Pfandverpackungen  
Die Pfandverpackungen werden dem Abnehmer zusammen mit den gelieferten Fertigerzeugnissen verkauft (gemäß der aktuell gültigen Preisliste). Die Pfandverpackungen scheinen auf der Rechnung als eine eigenständige Position auf.
12. Sollten Differenzen hinsichtlich der gelieferten Menge oder Art oder etwaige Beschädigungen an den Pfandverpackungen festgestellt werden, sind beide Seiten verpflichtet, diese einander unverzüglich bekanntzugeben und die Standardschritte der Reklamationsordnung des Lieferanten einzuhalten.
13. Befindet sich der Abnehmer mit der Bezahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten länger als 10 Tage in Verzug, oder übersteigen seine Verpflichtungen einen Gesamtbetrag von CKZ 10.000,-, ist der Lieferant berechtigt, die Produktion und Lieferung aus allen laufenden Verträgen bis zum Zeitpunkt der Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten einzustellen. Mit der Gutschrift des letzten Schuldbetrags auf dem Konto des Lieferanten beginnen die vereinbarten Leistungsfristen wiederum von Anfang an zu laufen. Zudem ist der Lieferant in solchen Fällen berechtigt, eine Vorauszahlung auf ihre Umsetzung zu verlangen, die Leistungsfristen beginnen dann mit dem Tag der Bezahlung der Proforma-Rechnung – d.h. der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Lieferanten - zu laufen.
14. Kann der Lieferant direkt oder indirekt seinen Verpflichtungen wegen Ursachen nicht nachkommen, die er nicht beeinflussen kann (wie z.B. Krieg, Kriegsdrohung, Aufstand, Sabotage, Brand, Terroranschlag bzw. dessen Androhung, Sturm, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Regierungsanordnungen oder Beschränkungen durch die Europäische Union, Streik, vollständige oder teilweise Vernichtung des Werks oder der Produktionslinie des Lieferanten oder dessen Subunternehmer, Lieferungen der Zulieferer, Änderung der Zollvorschriften, Einfuhr- und Ausfuhrquoten, Ausfuhr- oder Einfuhrverbot) und die tauglich sind, ihn an der Vertragserfüllung zu hindern, wird der Lieferant darüber unverzüglich den Abnehmer verständigen und die weitere Vorgangsweise vereinbaren. Die Leistungsfrist wird damit angemessen verlängert. In diesen Fällen ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Partei die entstandenen Schäden inklusive des entgangenen Gewinns zu ersetzen.

## **V. Verpackung**

1. Alle Produkte des Lieferanten sind durch eine Verpackung in angemessener Art und Weise gegen Handhabungs- und Transportbeschädigung geschützt.
2. Die Produktverpackung ist auf unverwechselbare Weise gekennzeichnet (Inhaltsidentifikation). Standardprodukte des Lieferanten (Produkt PRINT, TAB, PREISETIKETTEN) werden laut aktuellem Angebot der S&K LABEL verpackt.

## **VI. Garantiebedingungen**

1. Für gelieferte Produkte wird eine Garantie von 6 Monaten ab dem an der Verpackung gekennzeichneten Herstellungsdatum geleistet. Für ein mit Metallfarben bedrucktes Produkt wird eine Garantie von 3 Monaten ab dem Herstellungsdatum geleistet.
2. Die Qualität der gelieferten Produkte richtet sich nach den im Pkt. II Ziffer 17 angeführten Regeln.
3. Empfohlene Bedingungen für den Transport und die Lagerung des Produkts:
  - Lagerung in unbeschädigten Originalverpackungen,
  - relative Feuchtigkeit des üblichen Milieus ( $50 \pm 5\%$ ),
  - Temperatur ( $22\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ ),
  - Lagerung ohne direkte Sonnenstrahlung, Strahlungswärme,
  - Schutz vor Bodenfeuchtigkeit oder anderer Feuchtigkeit, Verschmutzung, Witterungseinflüssen
  - und mechanischer Beschädigung,
  - Die Produkte sollten nicht zusammen mit Stoffen gelagert werden, von denen chemische Dämpfe entweichen können, insbesondere mit jenen, die Weichmittel oder Lösemittel enthalten
  - u. a.
  - Lagerung der Produkte in Rollen horizontal,
  - Verbrauch der ältesten gelagerten Produkte als erste,
  - Wiederverpackung der teilweise verbrauchten Produkte in ihre Originalverpackungen.
4. Empfohlene Bedingungen für die Anwendung der Selbstklebematerialien (falls durch den Lieferanten nicht anders festgelegt): Die Selbstklebematerialien sind auf eine ebene, trockene und fettfreie Oberfläche ohne Verschmutzungen aller Art, in einem Milieu unter den in Ziffer 3 oben angeführten Bedingungen zu applizieren.
5. Die beabsichtigte Weise der Produktnutzung sowie die Art der Applizierung sind im Voraus mit dem Lieferanten zu besprechen.

## **VII. Reklamation**

Reklamationen unterliegen der Reklamationsordnung der S&K LABEL, spol. s r.o., veröffentlicht auf [www.sklabel.cz](http://www.sklabel.cz).

## **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Beim Verkauf von allen seinen Produkten geht der Lieferant davon aus, dass sich der Abnehmer unabhängig und frei für deren Eignung für die beabsichtigte Nutzung entschieden hat.
2. Der Lieferant haftet für etwaige, durch seine Tätigkeit entstandene Schäden bis zu deren tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch bis zum Wert der nicht gelieferten oder mangelhaft gelieferten Ware.

3. Es sind keine Verzichte auf Rechte, Ansprüche, keine Änderungen oder Ergänzungen der oben angeführten Bedingungen zulässig und gültig, soweit sie nicht in schriftlicher Form vereinbart sind.
4. Die durch den Kaufvertrag, den Nachtrag zum Kaufvertrag oder durch eine bestätigte schriftliche Bestellung vereinbarten Bedingungen gelten gegenüber diesen Allgemeinen eschäftsbedingungen als vorrangig. Alle sonstigen Rechtsverhältnisse und rechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien werden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – Gesetz Nr. 89/2012 Slg. und den nachfolgenden in der Tschechischen Republik geltenden Vorschriften geklärt.
5. Etwaige Streitigkeiten, die sich aus den Lieferanten-Abnehmer-Beziehungen ergeben, werden zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten vorrangig durch persönlichen oder schriftlichen Kontakt geklärt und ein Rechtsstreit ist als Grenzlösung zu betrachten.
6. Im Bedarfsfalle einer Übersetzung der Verträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache gilt, dass für ihre Auslegung ihre tschechische Version maßgebend ist.
7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, veröffentlicht auf [www.sklabel.cz](http://www.sklabel.cz) treten in Kraft und werden wirksam ab 1. 1. 2017.

V Kuřim, den 1. 1. 2017

Ing. Karel Sehnal  
Geschäftsführer